

Staatsanwälte sowie des Aufenthaltes des Bruders der Angeklagten ist dem Geheimdienst die Möglichkeit der Planung von individuellen Terrorakten gegen die Funktionäre dieser staatlichen Organe eröffnet worden. Aus dieser Bedeutung der Angaben der Angeklagten für den französischen Geheimdienst ergibt sich auch der Charakter der von der Angeklagten offenbarten Tatsachen als zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhaltende Tatsachen i. S. des § 14 StEG.

§§ 14, 15 StEG.

Zur Abgrenzung zwischen dem Verrat geheimzuhaltender Tatsachen gem. § 14 StEG und der Übermittlung von Nachrichten gem. § 15 StEG.

OG, Urt. vom 2. Dezember 1958 — Ia Ust 246/58.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen Spionage verurteilt und zur Begründung seiner Rechtsansicht lediglich die Feststellung getroffen, daß der Angeklagte in Kenntnis der Tatsache, daß es sich bei K. um den Vertreter einer Organisation handelt, die einen Kampf gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht führt, diesem Nachrichten und Tatsachen verraten habe, die im wirtschaftlichen Interesse und zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten seien.

Diese Auffassung findet keine Stütze im Ergebnis der vom Bezirksgericht durchgeführten Beweisaufnahme. Die Spionage als eines der schwersten Staatsverbrechen erfordert den Verrat oder die Auslieferung von Tatsachen, Gegenständen, Forschungsergebnissen oder sonstigen Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind, an die in § 14 StEG benannten Stellen oder deren Vertreter. Der Tatbestand des § 14 StEG muß immer im Zusammenhang mit § 15 StEG betrachtet werden, und es ist deshalb nicht zulässig, daß in Fällen, in denen der Täter nicht mit einer der in § 14 StEG genannten Stellen oder Personen verbunden ist, summarisch die Weitergabe irgendwelcher Tatsachen und Materialien in den Tatbestand des § 14 StEG eingeordnet wird. Vielmehr ist in solchen Fällen stets konkret zu prüfen, ob es sich bei dem übermittelten Material in seiner Art und seinem Charakter um solche Nachrichten und Gegenstände handelt, deren politische, militärische oder wirtschaftliche Bedeutung eine derartige Qualität besitzt, daß ihre Geheimhaltung zum Schutz unseres Staates erforderlich ist. Ob diese Merkmale gegeben sind, läßt sich nicht schematisch feststellen; die rechtliche Beurteilung kann in den einzelnen Fällen durchaus unterschiedlich sein und wird vielfach von den konkreten Tatumständen der jeweils zur Anklage gestellten Handlungen abhängen. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, daß solche Tatsachen, die jeder beliebige Bürger wahrnehmen kann, ohne daß er dabei besondere Hindernisse zu überwinden bzw. spezielle Beobachtungen anzustellen hat, oder die aus Abhandlungen über bestimmte Ereignisse, Wirtschaftsvorhaben usw. in der demokratischen Presse, frei erhältlichen Fachschriften, offiziellen Dokumenten von Parteien, Massenorganisationen und staatlichen Institutionen, sowie die aus öffentlichen Bekanntgaben in Einwohnerversammlungen, Rundfunk usw. bekannt sind, keine geheimzuhaltenden Tatsachen im Sinne von § 14 StEG sind. Allerdings kann auch die Übermittlung derartiger Nachrichten eine rechtliche Beurteilung als Spionage erfordern, wenn Sie von angeworbenen Spionen oder systematisch mit dem Ziel betrieben wird, über eine Fülle an sich nicht geheimer Tatsachen zur Erforschung von geheimzuhaltenden Vorgängen zu gelangen. Die Erreichung des beabsichtigten Zieles ist dabei nicht erforderlich, da § 14 StEG ein Unternehmensdelikt ist; jedoch muß dem Täter nachgewiesen werden, daß er mit seiner systematisch in Angriff genommenen Nachrichtensammlung ein solches Ziel verfolgt hat.

§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG.

1. Der unbedingte Vorsatz erfordert keine besondere Absicht des Täters, sondern lediglich, daß dieser die

objektiven Tatumstände erkennt und sie zum bewußten und gewollten Ziel seines Handelns macht.

2. Die in einem gesetzlichen Tatbestand geforderte Absicht ist nichts über den Vorsatz Hinausgehendes. Sie charakterisiert lediglich den Vorsatz in einer bestimmten Richtung.

3. Die einzelnen Alternativen des Tatbestandes des § 19 Abs. 1 StEG sind keine sog. Absichtsdelikte, sondern einfache Begehungsverbrechen.

OG, Urt. vom 21. November 1958 — Ib Ust 233/58.

Der Angeklagte hatte in der Laube seines Gartens einen Lautsprecher, den er an ein in der Wohnung befindliches Radiogerät anschloß. Der Angeklagte stellte regelmäßig Sender westdeutscher Rundfunkstationen ein, vorwiegend den NWDR. Das Gerät spielte so laut, daß die Sendungen in den anderen Gärten und von den Bewohnern der Häuser H-str. Nr. 2 und 3, wo auch der Angeklagte und die Zeugen R., Sch. und L. wohnten, gehört wurden. Dabei wurden sowohl Nachrichten und Kommentare als auch andere Sprechsendungen übertragen. In der Zeit, in der der V. Parteitag der SED stattfand, war der NWDR vier Tage lang bis auf die Nacht- und Morgenstunden ununterbrochen eingeschaltet. In den Sendungen wurde in Verbindung mit dem V. Parteitag gegen führende Staatsmänner der Deutschen Demokratischen Republik, gegen Spitzenfunktionäre der Partei der Arbeiterklasse, gegen die FDJ und die Jugenderziehung in der Deutschen Demokratischen Republik gehetzt. Das Gerät war so laut eingestellt, daß die Zeugen Sch. und L. die Sendungen in der Wohnung bzw. im Hof hörten. Die Zeugin Sch. und der Zeuge L. sahen den Angeklagten am ersten Tag während dieser Hetzsendungen in der Laube sitzen. Der Zeuge L. überprüfte durch Einschalten seines Gerätes, daß der Hamburger Sender eingestellt war.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen fortgesetzter staatsgefährdender Propaganda und Hetze (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG) verurteilt.

Mit der dagegen eingelegten Berufung wird die Freisprechung des Angeklagten erstrebt.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Aus den Gründen:

Die rechtliche Beurteilung der strafbaren Handlungen des Angeklagten als fortgesetzte staatsgefährdende Propaganda und Hetze i. S. von § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG ist zutreffend. Das Bezirksgericht hat jedoch die Auffassung vertreten, daß der Angeklagte bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Es hat dies damit begründet, dem Angeklagten sei nicht nachgewiesen worden, daß er mit der besonderen Absicht, d. h. dem „direkten“ Vorsatz gehandelt habe, auf diese Weise den Bewohnern der Grundstücke H-str. 2 und 3, den Gartenbesuchern und weiteren Personen die Hetzreden der westdeutschen Sender zur Kenntnis zu bringen. Der Angeklagte habe jedoch gewußt, daß außer ihm auch dieser Personenkreis sich die Hetzsendungen mitanhören konnte. Mit einer solchen Wirkung und Folge seines Verhaltens sei er einverstanden gewesen. Er habe daher zumindest mit bedingtem Vorsatz handelnd Hetze betrieben.

Diese Rechtsansicht des Bezirksgerichts ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Es geht zunächst irrig davon aus, daß der unbedingte — nicht, wie das Bezirksgericht ausführt, direkte — Vorsatz eine besondere Absicht des Täters erfordere. Unbedingt vorsätzlich handelt der Täter, der die objektiven Tatumstände erkennt und sie zum bewußten und gewollten Ziel seines Handelns macht. Er ist deshalb auch dann gegeben, wenn der Täter das eingetretene verbrecherische Resultat als unvermeidliche Begleiterscheinung seines geplanten Handelns vorausgesehen und sich trotz dieser Erkenntnis zu der Handlung entschlossen hat (vgl. auch Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allg. Teil, Berlin 1957, S. 380 ff.).

Bedingter Vorsatz liegt dann vor, wenn der Täter das eingetretene verbrecherische Resultat als mögliche Begleiterscheinung seines geplanten Handelns vorausgesehen und sich trotz dieser Erkenntnis auch unter der Bedingung des Eintritts dieses Resultats zu der Handlung entschlossen hat.

Das Bezirksgericht geht ferner auch fehlerhaft davon aus, daß § 19 Abs. 1 StEG ein sog. Absichtsdelikt ist. Die einzelnen Alternativen des Tatbestandes des § 19 Abs. 1 StEG erfordern lediglich, daß gehetzt wird, daß Tötlichkeiten begangen werden oder daß mit Gewalt-